

Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) (enthält 1. bis 3 Änderung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 27.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Veranstaltungen von Märkten werden von den Beschickern für die Benutzung von öffentlichen Plätzen und Straßenflächen in der Gemeinde Bockhorn folgende Gebühren pro Tag erhoben:

1. **Wochenmarkt**

für alle Verkaufsstände je angefangenen laufenden Frontmeter	1,20 €
mindestens jedoch	4,50 €
Stromanschluss	1,50 €
mit Kühlaggregat	3,50 €

2. **Bockhorner Markt**
 - 2.1. Verkaufsgeschäfte aller Art mit Ausnahme der Geschäfte zu 2.2.;
2.2.1. und 2.3. je m² 1,50 €

 - 2.2. Bäckereien 1,00 €

 - 2.2.1. Fischgeschäfte, Pizza, Reibekuchen und Crêpes je m² 1,50 €

 - 2.3. Wurstgeschäfte, Bratereien u.ä. je m² 2,20 €

 - 2.3.1. zusätzl. Fläche für Aufstellung von Sitzgelegenheiten je m² 0,55 €

 - 2.4. Schankpavillon bis zur Größe von 6 m x 6 m 115,00 €
darüber 145,00 €

 - 2.5. Schankzelte je m² 2,20 €

 - 2.6. Tanzzelte je m² 0,45 €

 - 2.7. Marktausschankbetriebe nach Schaustellerart
mit Sitzgelegenheit je m² 1,10 €
ohne Sitzgelegenheit je m² 2,50 €

 - 2.8. Verlosungen je m² 1,50 €

 - 2.9. Schieß- und Spielgeschäfte je m² 0,80 €

 - 2.9.1. Automatenwagen 1,20 €

2.10.	Schaugeschäfte je m ²	0,40 €
2.11.	Kinder-Rundfahrgeschäfte	
	bis 10 m Ø	42,00 €
	bis 12 m Ø	52,00 €
	bis 14 m Ø	62,00 €
	sonstige Kinderfahrgeschäfte je m ²	0,40 €
2.12.	Sonstige Rundfahrgeschäfte	
	bis 16 m Ø	80,00 €
	bis 18 m Ø	115,00 €
	bis 20 m Ø	130,00 €
	einschl. Kettenkarussell	
	bis 20 m Ø	80,00 €
	über 20 m Ø	175,00 €
2.13.	Sonstige Fahrgeschäfte	
	a) Achterbahn und sonstige Hochfahrzeuge einschl. Vergnügungsschaukeln je m ²	0,40 €
	b) Autoselbstfahrer (Skooter) je m ²	0,40 €
	c) Riesenräder je m ²	0,15 €
	d) Rutschbahnen je m ²	0,20 €
	e) Geisterbahnen je m ²	0,40 €
	f) Hippodrome-Reitbahnen je m ²	0,20 €
2.14.	Sonstige Geschäfte	
	a) Lustige Röhren, Irrgarten, Teufelsräder u.ä. je m ²	0,50 €
	b) Schiffsschaukeln für Erwachsene je m ²	0,20 €
	c) Schiffsschaukeln für Kinder je m ²	0,20 €
	d) Ballonstände, Kaspertheater, Schlaghammer	6,00 €

Die durch Dachüberstände, Markisen, Treppen oder andere Vorbauten in Anspruch genommenen Flächen werden nicht berücksichtigt, soweit sie außerhalb der Frontlinie liegen. Der Platz wird jedem Marktbezieher für die ganze Marktzeit zur Verfügung gestellt. Die Gebühren sind daher für die gesamte Marktzeit zu entrichten, auch wenn diese nicht voll genutzt werden.

§ 3 Werbungskosten

- (1) Für die der Gemeinde Bockhorn entstehenden Werbungskosten ist ein Zuschlag von 25 % zu den nach § 1 Ziffer 2 erhobenen Gebühren zu entrichten.
- (2) Zusätzlich zu den nach § 1 Ziffer 2 erhobenen Gebühren wird für die Dauer der Marktzeit für jeden angefangenen Frontmeter ein Werbungskostenzuschlag von 6,00 € erhoben. Für Eckgeschäfte und für mehrseitig zur Front freistehende Geschäfte werden alle Fronten berechnet.

§ 4 Müll- und Abwasserpauschale

Für die Dauer der Marktzeit ist eine Müll- und Abwasserpauschale von 22,00 € zu entrichten.

§ 5 Zahlung der Standgelder

- (1) Das Standgeld wird auf dem Wochenmarkt am Markttag von einer beauftragten Person der Gemeinde Bockhorn gegen Quittung eingezogen.
- (2) Für den Bockhorner Markt ist das Standgeld 6 Wochen vor Beginn zu zahlen. Wenn die angemeldete und zugewiesene Platzgröße ohne zwingende Gründe, über deren Berechtigung allein die Gemeinde Bockhorn entscheidet, nicht eingenommen wird, muss das volle Standgeld für den bereitgestellten Platz bezahlt werden.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung verliert der Bewerber sein Anrecht auf seinen Platz.

§ 6 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann die Standgebühren zur Vermeidung von Härtefällen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7

Versorgung mit elektrischer Energie

Das von der Gemeinde Bockhorn beauftragte Elektro-Installationsunternehmen stellt die Stromversorgungsanschlüsse für die zugelassenen Geschäfte her und rechnet Anschlussgebühren sowie Stromverbrauch direkt mit den Schaustellern ab.

Maßgebend sind die Bedingungen der Energieversorgung Weser-Ems (EWE) für die Versorgung von Märkten, Volksfesten, Ausstellungen u.ä. mit elektrischer Energie in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Beitreibung von Rückständen

Bei Zahlungsrückständen wird wie bei sonstigen öffentlichen Abgaben das Verwaltungszwangsverfahren angewandt.

§ 9

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2008 in Kraft.

Bockhorn, den 28.03.2008

gez. Spiekermann

Spiekermann
(Bürgermeister)

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 12.04.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Bei Veranstaltungen von Märkten werden von den Beschickern für die Benutzung von öffentlichen Plätzen und Straßenflächen in der Gemeinde Bockhorn folgende Gebühren pro Tag erhoben:

1. **Wochenmarkt**

für alle Verkaufsstände je angefangenen laufenden Frontmeter	1,20 €
mindestens jedoch	4,50 €
Stromanschluss	1,50 €
mit Kühlaggregat	3,50 €

2. **Bockhorner Markt**
 - 2.1. Verkaufsgeschäfte aller Art mit Ausnahme der Geschäfte zu 2.2.;
2.2.1. und 2.3. je m² 1,50 €

 - 2.2. Bäckereien je m² 1,00 €
 - 2.2.1. Fischgeschäfte, Pizza, Reibekuchen und Crêpes je m² 1,50 €

 - 2.3. Wurstgeschäfte, Bratereien u.ä. je m² 2,20 €
 - 2.3.1. zusätzl. Fläche für Aufstellung von Sitzgelegenheiten je m² 0,55 €

 - 2.4. Schankpavillon bis zur Größe von 6 m x 6 m 150,00 €
darüber 190,00 €

 - 2.5. Schankzelte je m² 2,90 €

 - 2.6. Tanzzelte je m² 0,65 €

 - 2.7. Marktausschankbetriebe nach Schaustellerart
mit Sitzgelegenheit je m² 1,40 €
ohne Sitzgelegenheit je m² 3,30 €

2.8.	Verlosungen je m ²	1,50 €
2.9.	Schieß- und Spielgeschäfte je m ²	0,80 €
2.9.1.	Automatenwagen	1,20 €
2.10.	Schaugeschäfte je m ²	0,40 €
2.11.	Kinder-Rundfahrgeschäfte bis 10 m Ø	42,00 €
	bis 12 m Ø	52,00 €
	bis 14 m Ø	62,00 €
	sonstige Kinderfahrgeschäfte je m ²	0,40 €
2.12.	Sonstige Rundfahrgeschäfte bis 16 m Ø	80,00 €
	bis 18 m Ø	115,00 €
	bis 20 m Ø	130,00 €
	einschl. Kettenkarussell bis 20 m Ø	80,00 €
	über 20 m Ø	175,00 €
2.13.	Sonstige Fahrgeschäfte	
	a) Achterbahn und sonstige Hochfahrzeuge einschl. Vergnügungs- schaukeln je m ²	0,40 €
	b) Autoselbstfahrer (Skooter) je m ²	0,40 €
	c) Riesenräder je m ²	0,15 €
	d) Rutschbahnen je m ²	0,20 €
	e) Geisterbahnen je m ²	0,40 €
	f) Hippodrome-Reitbahnen je m ²	0,20 €
2.14.	Sonstige Geschäfte	
	a) Lustige Röhren, Irrgarten, Teufelsräder u.ä. je m ²	0,50 €
	b) Schiffsschaukeln für Erwachsene je m ²	0,20 €
	c) Schiffsschaukeln für Kinder je m ²	0,20 €
	d) Ballonstände, Kaspertheater, Schlaghammer	6,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2012 in Kraft.

Bockhorn, den 13.04.2012

gez. Meinen

Meinen
(Bürgermeister)